

Erklärungen.

J. B.
* Der Verkäufer räumt dem Ankäufer und dessen Rechtsnachfolgern wie auch den jeweiligen Eigentümern des durch Gegenwärtiges verkauften Hausgrundstückes das dauernde und unentgeltliche Recht ein, die längs dem verkauften Hausgrundstück befindliche Einfahrt auf dem Resteigentum des Verkäufers zu jeder Zeit zum Gehen und Fahren zu benutzen, um von der Kapellenstrasse zum Hintergelände des erworbenen Hausgrundstückes zu gelangen. ✓

Zusatz genehmigt.

A. H.

J. B.

Für die Vollziehung des Gegenwärtigen wählen die Parteien Domizil in der Amtsstube des unterzeichneten Notars, der die Richtigkeit der Personalien der Erschienenen versichert, nach Einsichtnahme in die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente. x

Um der Vorteile des Artikels 53 des Einregistrierungsgesetzes teilhaftig zu werden, erklärt der Ankäufer:

- 1) dass das durch Gegenwärtiges erworbene Wohnhaus ihm sowie seinen zukünftigen Abkömmlingen als Wohnung dienen soll;
- 2) dass er nicht Eigentümer von Grundstücken oder von ungeteilten Grundstücksanteilen ist, deren Katastereinkommen für die gesamten Grundstücke oder die ungeteilten Anteile mit dem Katastereinkommen des gekauften Hausgrundstückes zusammengerechnet, den gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrag übersteigt;
- 3) dass er sich und seine Rechtsnachfolger verpflichtet, das durch Gegenwärtiges erworbene Wohnhaus weder ganz noch teilweise innerhalb eines Zeitraumes von fünfzehn Jahren zu einer Schankbetriebsstelle zu verwenden oder verwenden zu lassen.

Zum Nachweis des Vorstehenden wird dem Gegenwärtigen ein Auszug aus der Katastermutterrolle bezüglich